

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: Der Unterstützungswohnsitz unmündiger Kinder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Unterstützungswohnsitz unmündiger Kinder

Der Kommentar zum umstrittenen Artikel 7 des ZUG liegt vor

Am 1. Juli 1992 ist das neue Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) in Kraft getreten. Eine von der SKöF eingesetzte Arbeitsgruppe («Revision Kommentar Thomet») hat in den vergangenen Monaten mehrfach getagt und einen ersten Teil des neuen Kommentars zum ZUG erarbeitet. Er befasst sich mit der Auslegung des umstrittenen Artikels 7, der den Unterstützungswohnsitz für unmündige Kinder regelt. Im nachfolgenden Beitrag werden die wichtigsten Punkte des von Edwin Bigger, pat. Rechtsagent, Fürsorge- und Vormundschaftssekretär der Gemeinde Gossau (SG), im Auftrag der Arbeitsgruppe verfassten Kommentars zusammengefasst. Der vollständige ZUG-Kommentar wird in Buchform etwa in einem Jahr erscheinen.

Artikel 7 des neuen ZUG lautet:

Abs. 1: Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht.

Abs. 2: Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.

Abs. 3: Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a) am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;
- b) am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen;
- c) am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;
- d) an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

Aufgrund des neuen Eherechts haben beide Ehepartner einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Die Absätze 1 und 2 regeln den Normalfall, das heisst, wenn Kinder bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen und den Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen worden ist. Diese Bestimmungen sind weitgehend unbestritten.

Zu Diskussionen hat indessen Art. 7 Abs. 3 geführt, in dem auch unmündigen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen ein eigener Unterstützungswohnsitz zugesprochen wird.

Das ZUG zählt die Fälle abschliessend auf, in denen das unmündige Kind einen eigenen selbständigen Wohnsitz hat:

a) Das bevormundete Kind

Nach Art. 7 Abs. 3 Buchstabe a erhält das bevormundete Kind den Unterstützungswohnsitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Wird die Vormundschaft an eine andere Gemeinde bzw. einen andern Ort übertragen, so hat das Kind automatisch abgeleiteten Wohnsitz am Sitz der neu zuständigen Behörde.

Mit der Aufhebung der Vormundschaft endigt auch der von der Vormundschaftsbehörde abgeleitete Wohnsitz.

In einigen Kantonen (z. B. Freiburg, Graubünden, Waadt, Neuenburg) ist die Vormundschaftsbehörde nicht eine Gemeinde, sondern eine Kreis- oder Bezirksbehörde. Das kantonale Recht muss in diesen Fällen bestimmen, ob zur Unterstützung des bevormundeten Kindes der Kreis- oder Bezirkshauptort zuständig ist oder aber die Gemeinde im Kreis oder Bezirk, in welcher das Kind oder seine Eltern wohnen oder gewohnt haben.

Von der Vormundschaftsbehörde abgeleiteten Wohnsitz hat *nur das bevormundete Kind*. Kinderschutzmassnahmen im Sinne von Artikel 307 bis 310 oder 324–325 ZGB, insbesondere die Ernennung eines Beistandes, begründen keinen neuen Unterstützungswohnsitz.

b) Das erwerbstätige, wirtschaftlich eigenständige Kind

Wenn ein noch unmündiges Kind erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen, so begründet es einen eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn es beabsichtigt, dort für eine längere Zeit zu bleiben. Ein solches «Kind» gilt wohnsitzrechtlich als erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob es unter elterlicher Gewalt steht oder bevormundet ist.

Diese Bestimmung *trifft nicht zu für Lehrlinge und Lehrtöchter*, denn ihre Tätigkeit dient der Ausbildung und nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes. Auch körperlich oder geistig behinderte Invalide, die in geschützten Werkstätten arbeiten und sich scheinbar selbst durchbringen, begründen keinen eigenen Unterstützungswohnsitz. Denn ihre scheinbare Selbständigkeit wird durch Beiträge der öffentlichen Hand an die Eingliederungsstätten ermöglicht.

c) Das unmündige, dauernd nicht bei den Eltern lebende Kind

Ein unmündiges Kind, das unter elterlicher Gewalt steht, wirtschaftlich unselbständig ist und dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebt, hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Dieser leitet sich vom letzten von den Eltern oder einem Elternteil abgeleiteten Wohnsitz ab. Erfasst werden durch diese Bestimmung Kinder, die durch die Eltern oder eine Behörde *dauernd fremdplaziert wurden, ohne dass den Eltern oder dem verantwortlichen Elternteil die elterliche Gewalt entzogen wurde*.

Diese Bestimmung stellt ein Kernstück der Gesetzesrevision von 1990 dar. Nach altem Recht wurde der Unterstützungswohnsitz nach dem Sitz der Vormundschaftsbehörde festgelegt, unter deren Obhut es im Falle einer Bevormundung gestanden hätte. Weil nach Artikel 315 ZGB sowohl die Behörden des gesetzlichen Wohnsitzes wie auch die Behörden am Aufenthaltsort des Kindes vormundschaftliche Massnahmen anordnen können, kam es in der Praxis immer wieder zu negativen Kompetenzkonflikten zwischen Aufenthalts- und Wohnkanton.

Das dauernd fremdplazierte, nicht bevormundete Kind hat mit der ZUG-Revision einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz erhalten. Die SKöF hielt dazu in ihrem von den Kantonsvertretern im SKöF-Vorstand einstimmig genehmigten, im April 1992 publizierten Merkblatt zum revidierten ZUG folgendes fest:

«Unmündige Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, wirtschaftlich unselbstständig sind und dauernd nicht bei den Eltern leben, haben Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde, in der sie unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt haben. Der Unterstützungswohnsitz bleibt künftig in diesen Fällen für die gesamte Dauer der Fremdplatzierung (im Heim, in der Pflegefamilie usw.) der gleiche, auch wenn die Eltern oder der Elternteil den ihren wechseln. Das dauernd fremdplazierte Kind hat also einen eigenen Unterstützungswohnsitz.»

Gestützt auf ein offensichtliches redaktionelles Versehen in der bundesrätlichen Botschaft zum ZUG wird teilweise die Meinung vertreten, der Unterstützungswohnsitz dauernd fremdplatzierter Kinder leite sich in der Regel vom aktuellen Unterstützungswohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt ab. Das trifft aber nicht zu.

Erklärtes Ziel bei der Revision war es, jedem Unmündigen rasch und eindeutig einen Unterstützungswohnsitz zuweisen zu können, der bei dauernd Fremdplatzierten (im Interesse der Standortgemeinden von Heimen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen) möglichst nicht am Aufenthaltsort sein sollte.

Würde die enge, auf die Botschaft gestützte Interpretation von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c zutreffen, so könnte in vielen Fällen nicht innert nützlicher Frist ein Unterstützungswohnsitz bestimmt werden. Dies wäre der Fall, wenn beispielsweise der Inhaber der elterlichen Gewalt keinen Unterstützungswohnsitz begründet (was z. B. bei Sucht- und Aidspatienten häufig vorkommt).

Ein weiteres Argument für das Festhalten am Wortlaut liegt im Zusammenspiel von Fürsorge- und Kindesrecht begründet: Bislang scheuten viele Gemeindebehörden im Rahmen der Fremdplatzierung von Unmündigen selbst in krasen Fällen die Einleitung eines Verfahrens auf Entzug der elterlichen Gewalt, weil sie dadurch nach dem Wegzug der Eltern weiterhin für die Unterstützung des Kindes zuständig geblieben wären. Diese rein finanzpolitische und nicht durch die Sorge um das Kindeswohl motivierte Zurückhaltung entfällt mit der neuen Gesetzesbestimmung zu Recht.

Wann gilt ein Kind als dauernd fremdplaziert? Das nur vorübergehend fremdplazierte Kind behält den von den Eltern abgeleiteten Unterstützungswohnsitz. Als dauernd fremdplaziert gelten Kinder, deren Eltern bzw. der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt sich nicht ernstlich um das Wohlergehen des Kindes kümmern, es z. B. fast nie besuchen oder in den Ferien zu sich nehmen und nicht daran denken, es später wieder zu Hause aufzunehmen. In solchen Fällen wären die Voraussetzungen vorhanden, dass die elterliche Gewalt entzogen werden könnte. Tritt dieser Fall dann tatsächlich ein, kommt wieder Art. 7 Abs. 3 Buchstabe a (Unterstützungswohnsitz am Ort der Vormundschaftsbehörde) zum Zug.

d) Der eigene Unterstützungswohnsitz in den «übrigen Fällen»

In den seltenen Fällen, in denen weder nach Absatz 1 und 2 ein von den Eltern oder einem Elternteil abgeleiteter noch nach Absatz 3 Buchstabe a – c ein selbständiger Unterstützungswohnsitz bestimmt werden kann, kommt die Auffangbestimmung zum Zug, wonach der Unterstützungswohnsitz mit *dem Aufenthaltsort identisch ist*. Dies könnte eintreten, wenn der Aufenthalt des Elternteils, welcher die elterliche Gewalt innehat, unbekannt ist oder wenn die im Ausland lebenden Schweizer Eltern ihr Kind bei Verwandten in der Schweiz unterbringen. cab

Öffentliche Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft

Nationales Forschungsprogramm NFP 29: Projekt «Öffentliche Sozialhilfe im Vergleich»

Von François Höpflinger, Kurt Wyss

Im Rahmen der NFP-Studie wurde mit Unterstützung des Kantonalen Fürsorgeamtes Basel-Landschaft eine kleine schriftliche Befragung bei den Fürsorgebehörden der 73 Gemeinden des Kantons durchgeführt. Ein Vergleich der Sozialhilfe in diesem Kanton bietet sich insofern an, als der Kanton Basel-Landschaft die gesamte Bandbreite von städtischen bis ländlich-gewerblichen Gemeinden umfasst. Die Unterschiede in den Fürsorgerleistungen sind beträchtlich.

Dem kantonalen Fürsorgegesetz entsprechend verfügt jede Gemeinde des Kantons über eine Fürsorgebehörde, die entweder aus fünf oder aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt ist. Inwieweit die Fürsorgebehörde selber fürsorgerisch tätig ist, hängt weitgehend davon ab, ob in der Gemeinde eine kommunale Sozialberatungsstelle vorhanden ist oder nicht. Der Aufgabenbereich der Fürsorgebehörden variiert allerdings auch bei den Gemeinden ohne professionelle Sozialhilfe. So sind in recht vielen Gemeinden Aufgaben, die dem Vormundschaftsbereich zuzuordnen sind, der Fürsorge übertragen. Wie in anderen Kantonen bestehen auch im Kanton Basel-Landschaft faktisch mehr Berührungspunkte zwischen Vormundschaftswesen und Fürsorge als häufig erkannt wird. Als problematisch werden von den Fürsorgebehörden vor allem jene Aufgabenbereiche angesehen, die zum einen sehr arbeitsintensiv sind und für die zum anderen kaum Drittstellen vorhanden sind, die die Fürsorgebehörden entlasten könnten. Dies betrifft namentlich die Asylantenbetreuung, die Schuldensanierung, Wohnungssuche oder die Lohn- und Rentenverwaltung.

Die von den Fürsorgebehörden oder den Sozialberatungsstellen anzugehenden Problemschwerpunkte sind sehr vielfältig. Vielfach stehen hinter den finanziellen Schwierigkeiten – die äusserer Anlass für einen Unterstützungsfall sind – komplexe soziale und psychische Problemlagen (Erwerbsunfähigkeit, labile Lebenslage, Suchtverhalten usw.). Die Zahl von Unterstützungsfällen (pro 1000 Einwohner) variiert wie in anderen Kantonen auch im Kanton